



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Februar 2013 (26.02)
(OR. en)**

6713/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0023 (COD)**

**DROIPEN 21
JAI 129
ECOFIN 133
UEM 28
GAF 9
CODEC 392**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV / Rat
Nr. Komm.dok.: 6152/13 DROIPEN 11 JAI 81 ECOFIN 92 UEM 18 GAF 3 CODEC 268 +
ADD 1-3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum
strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung
und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates

Am 5. Februar 2013 hat die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrecht-
lichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung vorgelegt ¹.

Seit Einführung des Euro ist durch Fälschungen ein finanzieller Schaden in Höhe von mindestens
500 Mio. EUR entstanden, wie aus den von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten
Angaben hervorgeht. Der Euro ist nach wie vor Ziel organisierter krimineller Vereinigungen von
Geldfälschern. Fälschungen sind auch für andere Währungen, die in der Europäischen Union in
Umlauf sind, ein Problem. In ihrem jüngsten halbjährlichen Bericht über die Fälschung von Euro-
Banknoten vom Januar 2013 stellt die EZB fest, dass in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 insge-
samt 280 000 gefälschte Euro-Banknoten aus dem Verkehr gezogen wurden; das entspricht 0,002 %
der in diesem Zeitraum durchschnittlich in Umlauf befindlichen 14,9 Mrd. Banknoten.

¹ 6152/13 DROIPEN 11 JAI 81 ECOFIN 92 UEM 18 GAF 3 CODEC 268 + ADD 1-3.

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, grenzüberschreitende Ermittlungen zu erleichtern, und er enthält Vorgaben für die Sanktionen, die die Mitgliedstaaten bei besonders schweren Fälschungsdelikten verhängen. Ferner soll der Vorschlag die Analyse sichergestellter Fälschungen während eines Gerichtsverfahrens ermöglichen, um weitere in Umlauf befindliche Euro-Fälschungen aufzuspüren.

Der Vorschlag ist auf Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt, in dem die "*Fälschung von Zahlungsmitteln*" ausdrücklich als eines der zehn sogenannten "Eurocrimes" angeführt wird: Straftaten in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit einer grenzüberschreitenden Dimension, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben. Daneben sind eine Reihe anderer Rechtsinstrumente und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fälschungen in Kraft, größtenteils in Form von Beschlüssen des Rates.

Wie aus dem Titel hervorgeht, zielt der Vorschlag darauf ab, den Euro und andere Währungen mit strafrechtlichen Mitteln gegen Geldfälschung zu schützen. Ein wesentlicher Teil des Vorschlags wurde direkt aus den geltenden Rechtsvorschriften übernommen, nämlich dem Rahmenbeschluss 2000/383/JI vom 29. Mai 2000 (geändert durch den Rahmenbeschluss 2001/888/JI des Rates vom 6. Dezember 2001)¹. Dazu gehören unter anderem die *Begriffsbestimmungen* (Artikel 2) und die *Straftatbestände* (Artikel 3).

Um für eine größere Abschreckung zu sorgen und Unterschiede beim geltenden Strafmaß zu beseitigen, ist in der vorgeschlagenen Richtlinie eine **Reihe von Strafen** – einschließlich Haftstrafen in besonders schweren Fällen – vorgesehen (Artikel 5). In dem betreffenden Artikel werden konkrete Summen als Schwellenwerte angegeben, anhand deren über die Schwere eines Falles und die entsprechenden strafrechtlichen Sanktionen entschieden wird. Bei allen in der Richtlinie erfassten Straftaten, bei denen der Gesamtnennwert der Banknoten und Münzen weniger als 5 000 EUR beträgt und keine besonders schwer wiegenden Umstände vorliegen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, strafrechtliche Sanktionen einzuführen. Für die wichtigsten Fälschungsdelikte – Herstellung und Verbreitung von Banknoten und Münzen im Wert von mindestens 5 000 EUR – ist vorgesehen, dass die Höchststrafe mindestens acht Jahre Freiheitsentzug beträgt. Bei besonders schweren Straftaten wie der Herstellung und Verbreitung von Falschgeld mit einem Gesamtnennwert von mindestens 10 000 EUR soll ferner eine Mindeststrafe von sechs Monaten gelten.

¹ ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 3.

Die vorgesehenen Sanktionen sollen nach dem Vorschlag der Kommission dazu beitragen, Fälschungen zu verhindern, den ungleichen Schutz in der EU verbessern und die Gefahr mindern, dass Fälscher in Mitgliedstaaten mit niedrigerer Strafandrohung ausweichen ("Forum Shopping").

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, bei der Ermittlung und Verfolgung von Fälschungsdelikten den Rückgriff auf **spezielle Ermittlungsinstrumente** (Artikel 9) zu erlauben, die die meisten Mitgliedstaaten bereits bei anderen schweren Straftaten zulassen. Auf technischer Ebene soll die **obligatorische Übermittlung von Mustern** gefälschter Euro-Banknoten und -Münzen zu Analysezwecken usw. während laufender Gerichtsverfahren vorgeschrieben werden (Artikel 10).

Ferner wird in dem Vorschlag eine "**universelle Gerichtsbarkeit**" vorgeschlagen (Artikel 8 Absatz 2). So wird erklärt, dass es angesichts der Bedeutung des Euro für die Wirtschaft und die Gesellschaft weltweit einer zusätzlichen Maßnahme zu seinem Schutz bedarf (Erwägungsgrund 23). Daher sollte laut Vorschlag jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, die Gerichtsbarkeit in Bezug auf außerhalb der Europäischen Union verübte Straftaten, die den Euro betreffen, ausüben, falls sich der Täter in seinem Hoheitsgebiet aufhält (Absatz 2 Buchstabe a) oder im Zusammenhang mit der Tat stehende gefälschte Euro-Banknoten in seinem Hoheitsgebiet aufgedeckt werden (Absatz 2 Buchstabe b).

Vor diesem Hintergrund ersucht der Vorsitz die Minister, eine erste Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Richtlinie zu führen, bevor die Gruppe ihre Beratungen aufnimmt, und sich dabei auf folgende Fragen zu konzentrieren:

- 1. Sind die Minister der Auffassung, dass das Ausmaß der Fälschungen seit der Einführung des Euro eine Verschärfung des bestehenden strafrechtlichen Rahmens der EU erfordert?*
- 2. Mit dem Vorschlag der Kommission werden neue Maßnahmen eingeführt; sie betreffen den Rückgriff auf bestimmte Untersuchungstechniken, das Strafmaß sowie die Möglichkeit, Euro-Fälschungen während laufender Gerichtsverfahren zu prüfen, um die Aufdeckung weiterer in Umlauf befindlicher Euro-Fälschungen zu ermöglichen. Ferner ist die Einführung einer universellen Gerichtsbarkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen, deren Währung der Euro ist. Sind die Minister der Auffassung, dass diese Maßnahmen erforderlich sind, um einen größeren Schutz vor Fälschungen und ein höheres Maß an Prävention zu gewährleisten?*